

Alpen PB

Verkaufsprospekt

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

Alpen PB

Teilfonds:

Alpen PB German Select

Alpen PB Vermögensfonds Offensiv

Alpen PB Vermögensfonds Ausgewogen

Alpen PB Vermögensfonds Defensiv

Alpen PB Vermögensfonds Konservativ

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept (Luxemburg) S.A. (société anonyme)

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg¹

Stand: 2. Januar 2026

1. Die Umfirmierung der DZ PRIVATBANK S.A. in DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg tritt in Kraft mit dem Formwechsel durch Eintragung im Handelsregister (geplant zum 2. Januar 2026).

Inhaltsverzeichnis

VERWALTUNG und VERTRIEB.....	4
VERKAUFSPROSPEKT.....	7
Die Verwaltungsgesellschaft	7
Der Fondsmanager	9
Die Vertriebsstelle	9
Die Verwahrstelle	10
Die Register- und Transferstelle.....	10
Die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation.....	10
Rechtsstellung der Anleger	11
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds.....	11
Anlagepolitik.....	12
Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten	12
Anteilwertberechnung	16
Ausgabe von Anteilen	16
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	18
Risikohinweise	20
Risikoprofile.....	32
Risikomanagement-Verfahren.....	33
Besteuerung des Fonds	36
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger.....	36
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	37
Informationen an die Anleger	37
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	39
Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	40
Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich.....	41
Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.....	42
Datenschutz	43
ANHANG 1	45
ANHANG 2.A.....	53
ANHANG 2.B.....	64
ANHANG 3.A.....	75
ANHANG 3.B.....	86
ANHANG 4.A.....	97
ANHANG 4.B.....	105

ANHANG 5.A.....	116
ANHANG 5.B.....	124
VERWALTUNGSREGLEMENT	135
Artikel 1 – Der Fonds	135
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft	136
Artikel 3 – Die Verwahrstelle	137
Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	140
Artikel 5 – Anteile	150
Artikel 6 – Anteilwertberechnung	151
Artikel 7 – Einstellung der Anteilwertberechnung des Teilfonds	153
Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen.....	154
Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	155
Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen	156
Artikel 11 – Kosten	158
Artikel 12 – Verwendung der Erträge	161
Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung	161
Artikel 14 – Veröffentlichungen.....	162
Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	162
Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	163
Artikel 17 – Verjährung	164
Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.....	164
Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements	165
Artikel 20 – Inkrafttreten	165

VERWALTUNG und VERTRIEB

Verwaltungsgesellschaft

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg

Internet: **www.ipconcept.com**

E-Mail: info@ipconcept.com

gezeichnetes und voll eingezahltes Kapital zum 31. Dezember 2024: **8.000.000,-** Euro

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Felix Graf von Hardenberg

Jörg Hügel

Michael Riefer

Daniela Schiffels

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Frank Müller

Mitglied des Vorstandes

DZ PRIVATBANK AG

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats

Bernhard Singer

Klaus-Peter Bräuer

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxembourg, Luxembourg

Verwahrstelle

Funktionen der Register- und Transferstelle, der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation (zusammen „OGA-Verwalter“)

**DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung
Luxemburg**

**DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung
Luxemburg**

4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen,
Luxembourg

4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen,
Luxembourg

Zahlstelle

Wirtschaftsprüfer des Fonds

Großherzogtum Luxemburg

**DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung
Luxemburg**

KPMG Audit S.à r.l.

4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen,
Luxembourg

39, Avenue John F. Kennedy, L-1855
Luxembourg, Luxembourg

Fondsmanager

Alpen Privatbank AG

Walserstraße 61, 6991 Riezlern, Österreich

Vertriebsstelle

Alpen Privatbank AG

Walserstraße 61, 6991 Riezlern, Österreich

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte – kurz „Basisinformationsblatt“. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen wird dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichen.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/ Informationsstellen und der Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Internetseite www.ipconcept.com abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Anleger“ verwiesen.

VERKAUFSPROSPEKT

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der Alpen Privatbank AG aufgelegt und wird von der IPConcept (Luxemburg) S.A. verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt ist mindestens ein teilfondsspezifischer Anhang und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 20. März 2024 in Kraft und wurde letztmalig am 2. Januar 2026 geändert. Es wurde im „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg, veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinnngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die IPConcept (Luxemburg) S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B - 82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2024 auf 8.000.000,- Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten (mandataire salarié).

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Herrn Felix Graf von Hardenberg, Herrn Jörg Hügel, Herrn Michael Riefer und Frau Daniela Schiffels zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit die folgenden Investmentfonds: Alpen PB, apo Medical Opportunities, apo VV Premium, Arve Global Convertible Fund, BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV, Baumann and Partners, BlackPoint, BS Best Strategies UL Fonds, BZ Fine Funds, BIB Investments (SICAV), CONREN, CONREN Fortune, Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS (in Liquidation), DKM Aktienfonds, DZ PRIVATBANK – ausgewogen, DZ PRIVATBANK – öffentlich konservativ, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen, DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen global, DZPB II, DZPB Portfolio, DZPB Vario, EB-Global Equities, Entrepreneur Select Multi Strategy (in Liquidation), Exklusiv Portfolio SICAV, FBG Funds, FG&W Fund, FIDUKA, Flowerfield, Fonds Direkt Sicav, Fortezza Finanz, FundPro, FVCM, Galileo, Global Family Strategy II, GLS Alternative Investments, Hard Value Fund, HELLERICH, Hotz - Global Equity (EUR), Huber Portfolio SICAV, Kapital Konzept, Liquid Stressed Debt Fund, MainSky Macro Allocation Fund, mBV – Bayern Fokus Multi Asset, ME Fonds, MOBIUS SICAV, MPPM, Phaidros Funds, PIM AL, Portfolio DZPB ausgewogen, PRIMA, Prio Partners, Prio Partners I, Sauren, Sauren Global, STABILITAS, StarCapital, STRATAV Quant Strategie Europa, Stuttgarter-Aktien-Fonds, Stuttgarter Dividendenfonds, Stuttgarter Energiefonds, Tabor Multistrategy, Taunus Trust, Thematica, TRIGON, TT Contrarian Global, Vermögenswerte Global Aktien Nachhaltig, Vermögenswerte Global VV, VR Premium Fonds, VR-PrimaMix, WAC Fonds, WINVEST Direct Fund und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Erfolgt eine unmittelbare Vergütung aus dem Teilfondsvermögen, wird die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Alpen Privatbank AG, eine Aktiengesellschaft nach Österreichischer Recht mit Sitz in Walserstraße 61, 6991 Riezlern, Österreich zum Fondsmanager des Fonds und seiner Teilfonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Vertriebsstelle

Vertriebsstelle der Teilfonds ist die Alpen Privatbank AG mit eingetragenem Sitz in Walserstraße 61, 6991 Riezlern, Österreich. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge für den jeweiligen Teilfonds entgegenzunehmen und wird diese an die Register- und Transferstelle übermitteln.

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet Investoren/ wirtschaftlich Berechtigte, die in das Fondsregister einzeichnen wollen, zu identifizieren und zu legitimieren. Sie stellt den Kontakt zum Investor her und pflegt die Kundenbeziehung unter Berücksichtigung aller aufsichtsrechtlich und gesetzlich definierten Aufgaben und Pflichten.

Die Vertriebsstelle wird die Anteile der Teilfonds nur in den Ländern vertreiben, in denen die Anteile der Teilfonds zum Vertrieb berechtigt sind.

Die Verwahrstelle

Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt. Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“).

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle, eine Teilfunktion der OGA-Verwaltung, des Fonds ist die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation des Fonds, als Teilfunktionen der OGA-Verwaltung, übernimmt die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Diese ist insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der

Nettoinventarwerte an die Attrax Financial Services S.A. mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Luxembourg übertragen. Die Berechnung der Nettoinventarwerte erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 6 des Verwaltungsreglements und nach den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften ("LuxGAAP").

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Gesamthandseigentümer beteiligt. Die Anteile an dem jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds bzw. des Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als mittel- bis langfristige Investition gedacht.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Teilfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der

Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie im entsprechenden Anhang definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstiger Techniken und Instrumente, die den Anlagezielen des Teilfonds entsprechen, bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegen und ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, haben.

Der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei muss grundsätzlich mindestens über ein Rating im Investment Grade Bereich verfügen, auf das jedoch in begründeten Ausnahmen verzichtet werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Kontrahent bzw. die finanzielle Gegenpartei nach der Auswahl unter dieses Rating fällt. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Prüfung vornehmen. Sie müssen darüber hinaus

auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps („Total Return Swaps“) werden Kriterien wie z.B. Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt. Einzelheiten können auf der im Kapitel „Informationen an die Anleger“ genannten Internetseite der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Kontrahenten bzw. der finanziellen Gegenpartei um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager/Anlageberater verbundenes Unternehmen handelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Kapitel „Potentielle Interessenkonflikte“.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder z.B. um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

a. Wertpapierleihe

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt

b. Pensionsgeschäfte

Für den jeweiligen Teilfonds werden keine Pensionsgeschäfte getätigt.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten

Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

a. Total Return Swaps bzw. andere Derivate mit denselben Charakteristika

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den jeweiligen Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivate mit denselben Charakteristika abschließen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 5 des

Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden bzw. welche das Teilfondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Anteilwertberechnung

Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf EUR („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Teilfondsvermögen“). Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die

Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an. Kaufaufträge für den Erwerb von Anteilen, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“) werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 11:00 Uhr („cut off“ Zeit) an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zur Verfügung steht oder bei der Zeichnung von Inhaberanteilen durch ein Finanzinstitut garantiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche nach der cut off Zeit an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen bzw. kann der Anleger aufgrund der Prüfung gemäß Geldwäschegesetz nicht angenommen werden, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt oder der Anleger aufgrund von nachgereichten Unterlagen / Angaben angenommen werden kann.

Die Namensanteile werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen.

Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.
4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil des Anlegers an dem Teilfonds. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Zahlstellen. Die Zahlstellen sind nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder des Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen der Anteilklasse des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die Anteile durch einen Verkauf zurückgegeben werden und die neu zu erwerbenden Anteile können durch einen Kaufauftrag erworben werden.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens zur cut off Zeit an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme, der Verkauf bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach der cut off Zeit an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag angegebene Referenzkonto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds zeitweilig einzustellen.

5. Mit Zustimmung der Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum haircut
Cash (Teilfondswährung)	0%
Cash (Fremdwährungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

1. Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
2. Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
3. Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
4. Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
5. Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten finden keine Berücksichtigung. Die erhaltenen Sicherheiten müssen allerdings von einer Partei ausgegeben werden, welche nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
6. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 4 Nr. 5 h) des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Teilfonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt. Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Teilfonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Teilfonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die in Anlehnung u.a. an die Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld, und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Teilfonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Teilfonds kommen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Teilfondsvermögen haben, so können verhältnismäßig größere Verluste für das Teilfondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Teilfonds.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Teilfonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten. OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds (Anteile an OGAW oder anderen OGA)

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Teilfondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den oben genannten Angaben zur Rücknahme von Anteilen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Anteilwertberechnung des Teilfonds“, Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Teilfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von notleidenden Wertpapieren (Distressed Securities):

Einzelne Teilfonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in notleidende Wertpapiere (Distressed Securities) investieren. Distressed Securities sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in Konkurs befinden, anderweitig vom Zahlungsverzug bedroht sind oder sich in sonstiger Weise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Diese Umstände führen, sofern noch nicht erfolgt, zu einer Ratingherabstufung, so dass diese Wertpapiere sich in der Regel im „Speculative Grade“ Bereich oder schlechter befinden. Solche Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden und die Ertragssituation ist äußerst unsicher. Es besteht die Gefahr, dass Restrukturierungspläne, Tauschangebote usw. nicht realisierbar sind und negative Auswirkungen auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Der aktuelle Wert kann sprunghaft ansteigen oder fallen. Es besteht das Risiko eines Totalverlustes. Der Wert von Anlagen in diesen Wertpapieren kann stark schwanken, da er von künftigen Umständen des Emittenten abhängt, welche zum Zeitpunkt der Investition nicht bekannt sind. Diese Wertpapiere können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Es besteht das Risiko eines vollständigen Ausfalls, so dass der Teilfonds seine gesamte Anlage in die betreffenden Wertpapiere verliert.

Risiken in Zusammenhang mit dem Erwerb von Contingent Convertible Bonds („CoCo-Bonds“)

CoCo-Bonds sind unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen, welche nach fest definierten Kriterien („Trigger-Events“; z.B. Unterschreitung einer definierten Eigenkapitalquote) von Fremdkapital in Eigenkapital des emittierenden Unternehmens, in der Regel Banken, gewandelt werden. Ein Wahlrecht für den Investor ist im Unterschied zu traditionellen Wandelanleihen hierbei nicht gegeben. Je nach Ausgestaltung kann entweder eine Pflichtwandlung in Aktien oder eine teilweise bzw. vollständige Abschreibung erfolgen. Bei Wandlung wird der Investor vom Fremdkapitalgeber zum Eigenkapitalgeber. In Bezug auf denselben Emittenten können CoCo-Bond Investoren unter Umständen vor den Aktienanlegern einen Kapitalverlust erleiden.

Coco-Bonds unterliegen möglicherweise weiteren besonderen Risiken wie z.B.

- **Schwellenwertrisiken (Trigger level risk)**

Schwellenwerte können unterschiedlich angesetzt werden und bestimmen in Abhängigkeit des Abstands zwischen Eigenkapital und Schwellenwert das Risiko einer Wandlung bzw. Abschreibung. Im Rahmen einer Pflichtumwandlung können die CoCo-Bonds in Aktienpapiere umgewandelt werden. CoCo-Bond Investoren können im Falle einer Abschreibung oder Umwandlung ihr eingesetztes Kapital verlieren. Transparenz ist entscheidend für die Minderung des Risikos.

- **Kupon-Kündigungsrisiko**

Für CoCo-Bond Investoren besteht das Risiko nicht alle erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten. Kuponzahlungen können vom Emittenten jederzeit, ohne vorher festgelegten Anlass und für einen beliebigen Zeitraum ausgesetzt werden. Bei Wiederaufnahme besteht das Risiko, dass gestundete Kuponzahlungen nicht ausgezahlt werden.

- **Kapitalstruktur-Inversionsrisiko**

Unter gewissen Umständen können CoCo-Bond Investoren bei Auslösung des Triggers vor den Aktieninhabern Verluste erleiden (entgegen der klassischen Kapitalhierarchie).

- Prolongationsrisiko

CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, welche nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vordefiniertem Niveau gekündigt werden können. Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCo-Bonds besteht die Möglichkeit, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und somit der Anleger die Kapitalrückzahlung nicht zu dem erwarteten Zeitpunkt erhält, was zu einer Veränderung der Rendite und der Bewertung des CoCo-Bonds sowie einer verschlechterten Liquiditätssituation im Teilfonds führen kann.

- Unbekannte Risiken

Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch nicht erprobt. Auswirkungen angespannter Marktphasen auf die zugrundeliegenden Merkmale der CoCo-Bonds sind bisher noch nicht eindeutig klassifizierbar.

- Rendite-/Bewertungsrisiken

Die häufig attraktive Rendite, welche den vorgenannten Risiken und der Komplexität dieser Anlagen geschuldet ist, ist der primäre Grund in CoCo-Bonds zu investieren. Bislang ist jedoch nicht sichergestellt, dass Investoren die zugrundeliegenden Risiken ausreichend im Rahmen der Bewertung und Risikomessung berücksichtigen.

Die vorhergehende Auflistung von Risikofaktoren ist keine abschließende Darstellung sämtlicher mit einer Investition in CoCo-Bonds verbundener Risiken. Die Aktivierung des Triggers oder Aussetzung der Kuponzahlung durch einen einzelnen Emittenten kann unter Umständen zu einer Überreaktion und folglich zur Erhöhung der Volatilität sowie zur Illiquidität für die gesamte Assetklasse führen. In einem illiquiden Markt kann zudem die Preisbildung unter Druck geraten.

Weitere Informationen hinsichtlich potentieller Risiken bei Investitionen in CoCo-Bonds können der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/ 2014/944) vom 31. Juli 2014 entnommen werden.

Risiken bei der Investition in forderungsbesicherte Wertpapiere („Asset-Backed Securities“)

Asset-Backed Securities („ABS“) ist der Oberbegriff für eine von einem Emittenten begebene Anleihe, die mit einem zugrundeliegenden Pool an Vermögenswerten unterlegt bzw. besichert ist. Bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich in der Regel um Kreditforderungen. Diese werden in einem Forderungspool gebündelt, der treuhänderisch von einer Finanzierungsgesellschaft verwaltet wird. Diese Zweckgesellschaft verbrieft die Forderungen und verkauft diese an Investoren weiter. Es handelt sich hierbei um hochkomplexe Finanzinstrumente, deren Risiken entsprechend schwer einzuschätzen sind. Eine Unterkategorie von ABS sind Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesichertes Wertpapier, „MBS“). MBS sind Anleihen, die durch einen Pool an grundpfandrechtlich besicherten Forderungen unterlegt bzw. besichert sind.

Eine weitere Ausprägung sind Collateralized Debt Obligation („CDO“). CDOs sind strukturierte Anleihen, die durch einen Pool an verschiedenartigen Forderungen,

insbesondere Kredit- und Hypothekenforderungen oder weitere, wie etwa Leasingforderungen, gestützt werden.

ABS sind komplexe und strukturierte Wertpapiere, deren Risikopotential nur nach eingehender Analyse beurteilt werden kann. Eine allgemeingültige Beurteilung ist aufgrund ihrer vielfältigen Gestaltungsformen nicht möglich. Verglichen mit anderen verzinslichen Wertpapieren können diese forderungsbesicherten Wertpapiere zusätzlichen bzw. höheren Risiken unterliegen, u.a.:

- Adressausfallrisiken

Durch sich ändernde Kapitalmarktzinsen kann u. U. der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, was zu einem Ansteigen des Adressausfallrisikos im Forderungspool führen kann.

- Liquiditätsrisiken

Trotz Börsenzulassung können Investitionen in ABS illiquide sein.

- Zinsänderungsrisiken

Bedingt durch vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten im zugrundeliegenden Pool kann es zu Zinsänderungen kommen.

- Kreditausfallrisiken

Es besteht das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Pool nicht bedient werden.

- Reinvestitionsrisiken

Bedingt durch die eingeschränkte Handelbarkeit besteht die Möglichkeit, dass der jeweilige Teilfonds nicht immer voll investiert sein kann.

- Ausfallrisiken

Das in diesem Investment bestehende Ausfallrisiko lässt sich trotz risikobegrenzender Maßnahmen nicht ausschließen und kann zum Totalausfall führen.

- Korrelationsrisiko

Die verschiedenen zugrundeliegenden Forderungen aus einem Pool hängen ggf. voneinander ab und sind von Wechselwirkungen betroffen, die sich in der Bewertung der Asset Backed Securities widerspiegeln. In extremen Situationen kann es zu starken Kursverlusten kommen, wenn eine ausgefallene Forderung andere im Pool befindliche Forderungen ansteckt.

- Komplexitätsrisiken

Das Ausmaß der einzelnen Risikoarten in Bezug auf Anlagen in ABS kann aufgrund der Komplexität der Anlageklasse häufig lediglich geschätzt werden. Genauere Prognosen sind nur für kurze Zeiträume möglich. Da die Anlagen in ABS in der Regel längerfristig geplant werden, besteht hier ein signifikantes Risiko für die Anleger.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können erheblich auf andere Risikoarten wie z.B. Marktpreisrisiken oder Adressenausfallrisiken einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

Risiken aus der ESG-Strategie

Sofern für einen Teilfonds gemäß seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds im Vergleich zu Teilfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien könnte gemindert werden. Die Entscheidung welche Komponente unter Gesamtrisiko- und Ertragsgesichtspunkten ausschlaggebend ist, obliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

Risikohinweis betreffend einen Fehler in der Nettoinventarwert-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler

Der Berechnungsprozess des Nettoinventarwerts („NIW“) eines Fonds stellt keine exakte Wissenschaft dar, sodass das Ergebnis dieser Berechnung nur die höchstmögliche Annäherung an den tatsächlichen Gesamtwert des Fonds darstellen kann. Dementsprechend kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Berechnung des NIW zu Ungenauigkeiten oder Fehlern kommt. Sollte durch eine Ungenauigkeit und/oder ein Fehler der Berechnung des NIW den endbegünstigten Anlegern („Endanleger“) ein Schaden entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 24/856 zu ersetzen.

Für den Fall, dass Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der Endanleger in Bezug auf Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden. Für die Endanleger, die Teilfondsanteile über Finanzintermediäre zeichnen, besteht dementsprechend das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des NIW im o.a. Sinne keine Entschädigung zu erhalten.

Eine Entschädigung der Endanleger betreffend eines Fehlers in der NIW-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 24/856. Hinsichtlich der Endanleger, die keine Anteile an dem Teilfonds mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignment der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Eine fehlerhafte Berechnung des NIW oder sonstige Fehler können überdies auch zu Gunsten der Endanleger und zu Lasten der Teilfonds erfolgen. In diesem Fall steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds eine Entschädigung von den Endanlegern zu fordern, sofern es sich bei den Endanlegern um sachkundige oder professionelle Anleger handelt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, OGA-Verwalter oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds bzw. der Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds bzw. Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Homepage www.ipconcept.com veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die beschriebenen Risikoarten sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Risiken des Investmentfonds dar. Generell können weitere Risiken bestehen und eintreten.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der Teilfonds weist aufgrund der Zusammensetzung seines Netto-Teilfondsvermögens eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb einer kurzen Zeitspanne starken Schwankungen unterliegen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios ihrer verwalteten Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolien nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten)

Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Teilfonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Teilfonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Der aufsichtsrechtlich maximal zulässige Faktor beträgt 200%. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Teilfonds.

- Absoluter VaR-Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Teilfonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Teilfonds abhängigen Anteil des Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Das aufsichtsrechtlich maximal zulässige Limit beträgt 20% des Teilfondsvermögens.

Für Teilfonds, deren Ermittlung des Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Teilfonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den jeweiligen Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten dieses Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Teilfonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren

Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Teilfonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Besteuerung des Fonds

Aus luxemburgischer Steuerperspektive hat der Fonds als Sondervermögen keine Rechtspersönlichkeit und ist steuertransparent.

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf seine Einkünfte und Gewinne. Das Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit maximal 0,05% p.a. Die „taxe d'abonnement“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar. Die Höhe der „taxe d'abonnement“ ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Eine Befreiung von der „taxe d'abonnement“ findet u.a. Anwendung, soweit das Teilfondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der „taxe d'abonnement“ unterliegen.

Vom Fonds erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, dort einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer. Weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft sind zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Teilfondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren, und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder keinen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen am Fonds. Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxembourg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Teilfondsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ sowie, falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag,
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle,
- Fondsmanagementvertrag.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds bzw. Teilfonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds bzw. Teilfonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.ipconcept.com.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.ipconcept.com.

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Für nähere Informationen wird auf Artikel 3 Nr. 12 des Verwaltungsreglements verwiesen.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können

kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite

der Verwaltungsgesellschaft

IPConcept (Luxemburg) S.A. www.ipconcept.com

des Fondsmanagers

Alpen Privatbank AG www.alpenprivatbank.com

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement der von ihr verwalteten Teilfonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Teilfonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Teilfonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger sowie mit etwaigen Nachhaltigkeitsrisiken. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Verwaltungsgesellschaft. Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Altersversorgungsregelung

steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (U.S. Securities Act of 1933) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (financial accounts), die direkt oder indirekt von Specified US-Persons geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS). Eine Quellensteuer in Höhe von 30%

wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds können entweder

1. durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden oder
2. direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert), von Anlegern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- Specified US-Persons

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- Non-participating Financial Institutions

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts, welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollten die jeweiligen Teilfonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des jeweiligen Teilfonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting

Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder –wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauf folgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich

Gemäß der Sechsten EU-Richtlinie (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („EU-Richtlinie (EU) 2018/822“) sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

Die EU-Richtlinie (EU) 2018/822 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie (EU) 2018/822 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen in ihrer aktuell gültigen Fassung (zuletzt geändert durch das luxemburgische Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Europäischen Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit

der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung) insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650 und CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter wird von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem wird die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Intermediäre, über die Zeichnungen oder Rücknahmen für Endanleger abgewickelt werden, unterliegen gemäß der geänderten Verordnung CSSF 12-02 verstärkten Sorgfaltspflichten. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) wird daher sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen benötigt. Dazu gehören auch Informationen betreffend die Stabilität des Rahmenwerks des Intermediärs zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer

verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger der Investmentgesellschaft bzw. des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Angehörige der dem Luxemburger AML/CFT-Gesetz unterliegenden Berufsgruppen, Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, nationale Behörden, öffentliche Dienste sowie Verwaltungsstellen können nach Registrierung bzw. auf entsprechenden Antrag die folgenden dort zu hinterlegenden Daten einsehen: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), CRS (Common Reporting Standard) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Anteile zeichnen und/oder halten, erteilen die Anleger – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem jeweiligen Teilfonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Teilfonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

Die Anleger erkennen hierbei an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Teilfonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung teilt.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem jeweiligen Teilfonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Anleger umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Anleger können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindest-Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

ANHANG 1

Alpen PB German Select

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Alpen PB German Select („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Das Anlageziel erfolgt nach dem regelbasierten und quantitativen dynamischen Allokationsmodell. Mit dieser Strategie wird die Teilfondsstruktur je nach Marktlage regelmäßig angepasst. Es erfolgt eine dynamische Asset Allocation zwischen deutschen Aktien und Renten, die unter Beimischung von Derivaten dargestellt wird. Durch die dynamische, regelgebundene und quantitative Asset Allocation soll gewährleistet werden, dass der Teilfonds im Laufe des Jahres die besser performende Anlagekategorie systematisch übergewichtet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen/der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Teilfonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Fondsmanager wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Teilfonds berücksichtigt werden können.

Der Teilfonds fördert keine nachhaltigen Merkmale bzw. hat nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Performance der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Mischfonds.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und/oder fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere einschließlich Null-Kupon-Anleihen (Zerobonds), renten- und/oder aktienähnliche Genussscheine, Geldmarktinstrumente und strukturierte Produkte, Zertifikate und Derivate auf Aktien und/oder Renten, deren Emittenten ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und in Aktien- und/oder Rentenfonds und/oder gemischte Wertpapierfonds, die ihren Investitionsschwerpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Für den Teilfonds werden keine Investitionen in Wertpapiere von Emittenten aus Emerging Markets Ländern getätigt.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Zielfonds können **zu mehr als 10%** des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher **nicht zielfondsfähig**.

Investitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds und forderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind

dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivategeschäfte mit denselben Charakteristika abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, und Rohstoffzielfonds auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil– Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Weitere Informationen

Anteilklasse	R	I
ISIN:	LU0181454132	LU1114809236
Wertpapierkennnummer	A0BKM9	A12CBY
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	(Siehe besondere Informationen Anteilklasse)	
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Teilfondswährung	EUR	
Anteilklassenwährung	EUR	
Anteilwertberechnung	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Geschäftsjahresende des Fonds	30. April	
Erstmals	30. April 2025	
Art der Anteile	Inhaberanteile	

Dezimalstellen	Inhaberanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben	
Mindestestanlage	keine	250.000,-*EUR
Mindestfolgeanlage	keine	250.000,-*EUR
Sparpläne für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmeplan für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Taxe d'abonnement % p.a.	0,05%	

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besondere Information zu den folgend aufgeführten Anteilklasse

Anteilklasse R: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse R des Teilfonds Alpen Privatbank German Select und der Aktienklasse R des Teilfonds Alpen Privatbank Emerging Markets Select auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Aktienklassen.

Anteilklasse I: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse I des Teilfonds Alpen Privatbank German Select und der Aktienklasse I des Teilfonds Alpen Privatbank Emerging Markets Select auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Aktienklassen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
--------------	---	---

Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,095%
---	--------

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
Variable klassenbezogene Fondsmanagementvergütung (bis zu) % p.a.	1,505%	0,665%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Vergütung aus dem Netto-Teilfondsvermögen.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 750,- Euro die am Monatsende ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.000,- Euro p.a.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	R	I
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 5,00%	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keine	

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

Anteilklasse	R	I
Ertragsverwendung	ausschüttend	

Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 2.A

Alpen PB Vermögensfonds Offensiv

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Alpen PB Vermögensfonds Offensiv („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Der Teilfonds verfolgt einen aktiven, globalen und strategischen Top-Down Investmentansatz.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen/der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds in Unternehmenstitel investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 2.B des Verkaufsprospekts.

Die Performance der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Mischfonds.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate (vorwiegend Discount-, Bonus- und Express-Zertifikate), andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Der Teilfonds investiert bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten aus Emerging Markets Ländern.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Zielfonds können **zu mehr als 10%** des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher **nicht zielfondsfähig**.

Investitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds und forderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivategeschäfte mit denselben Charakteristika abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, und Rohstoffzielfonds auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil– Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe

Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Weitere Informationen

Anteilklasse	R	I
ISIN:	LU0327378625	LU1326424279
Wertpapierkennnummer	A0M52N	A144FG
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	(Siehe besondere Informationen Anteilklasse)	
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Teilfondswährung	EUR	
Anteilklassenwährung	EUR	
Anteilwertberechnung	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Geschäftsjahresende des Fonds	30. April	
Erstmals	30. April 2025	
Art der Anteile	Inhaberanteile	

Dezimalstellen	Inhaberanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben	
Mindestestanlage	keine	750.000,-*EUR
Mindestfolgeanlage	keine	250.000,-*EUR
Sparpläne für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmeplan für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Taxe d'abonnement % p.a.	0,05%	

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besondere Information zu den folgend aufgeführten Anteilklasse

Anteilklasse R: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse R der Teilfonds Alpen Privatbank Vermögensfonds - Offensiv, Alpen Privatbank Aktien Europa und Alpen Privatbank Aktien USA auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Teilfonds.

Anteilklasse I: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse I der Teilfonds Alpen Privatbank Vermögensfonds - Offensiv, Alpen Privatbank Aktien Europa und Alpen Privatbank Aktien USA auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Teilfonds.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
--------------	---	---

Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,095%
---	--------

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
Variable klassenbezogene Fondsmanagementvergütung (bis zu) % p.a.	1,255%	0,565%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) für die Anteilklasse R in Höhe von bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds.

Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d.h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilspreis.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Teilfonds unterschiedliche

Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich.

Daneben erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) für die Anteilklasse I in Höhe von bis zu 5% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds.

Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d.h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilspreis.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird

der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich.

Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Beispielrechnung zum Periodenende am Beispiel der Anteilklasse R:

	Anteilwert Vorperiode (S _t)	HWM _t	Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres (vor Abgrenzung von Performance Fees) (S _{t+1})	Performance des Anteilwerts (S _{t+1} - HWM _t) / (HWM _t)	Kriterium - Anteilwert > HWM	Performance Fee auszahlbar (falls Kriterium erfüllt)	Abgrenzbare Performance Fee	Neue HWM _{T+1}
J1	100,00	100,00	120,00	20,00%	Ja	Ja	2,00	118,00
J2	118,00	118,00	100,00	-15,25%	Nein	Nein	0,00	118,00
J3	100,00	118,00	110,00	-6,78%	Nein	Nein	0,00	118,00
J4	110,00	118,00	124,00	5,08%	Ja	Ja	0,60	123,40
J5	123,40	123,40	140,00	13,45%	Ja	Ja	1,66	138,34

J1: Die Performance der Anteilwertentwicklung (20%) übertrifft die initiale HWM (100).

Aus diesem Grund wird eine Performance Fee in Höhe von $10\% \cdot ((120-100)/100) \cdot 100$ pro Anteil auf Basis der durchschnittlichen umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres sowie der ursprünglichen HWM (100) ausgezahlt.

Entsprechend steigt die HWM in der Folgeperiode auf 118,00.

J2: Der Anteilwert am Ende der Periode (100) liegt unter der HWM (118).

Aus diesem Grund wird keine Performance Fee ausgezahlt.

J3: Der Anteilwert am Ende der Periode (110) liegt unter der HWM (118).

Aus diesem Grund wird keine Performance Fee ausgezahlt.

J4: Der Anteilwert am Ende der Periode (124) übertrifft die bisherige HWM (118).

Aus diesem Grund fällt eine Performance Fee bzgl. der Differenz zwischen Anteilwert und

HWM an, d.h. $10\% \cdot ((124-118)/118) \cdot 118$.

Die HWM in der Folgeperiode steigt auf 123,40.

J5: Der Anteilwert am Ende der Periode (140) übertrifft die bisherige HWM (123,40).

Aus diesem Grund wird eine Performance Fee in Höhe von $10\% \cdot ((140-123,40)/123,40) \cdot 123,40$ pro Anteil auf Basis der durchschnittlichen umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres sowie der HWM ausgezahlt.

Entsprechend steigt die HWM in der Folgeperiode auf 138,34.

3. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Vergütung aus dem Netto-Teilfondsvermögen.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 750,- Euro die am Monatsende ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.000,- Euro p.a.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	R	I
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 5,00%	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keine	

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

Anteilklasse	R	I
Ertragsverwendung	ausschüttend	

Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 2.B

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Alpen PB Vermögensfonds Offensiv

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900SJYJN2Z9GHCM53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Anlageprozess des Teilfonds werden ökologische, soziale und unternehmensführerische Nachhaltigkeitsaspekte (sogenannte "ESG-Faktoren") insofern berücksichtigt, als im Rahmen der Anlagestrategie vorzugsweise und hauptsächlich in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert wird, die eine Klassifizierung gemäß Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) aufweisen müssen. Die Teilfonds orientieren sich hierbei an keinem Referenzwert. Bei der Selektion der Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) und Zertifikate (ETCs) wird das Fonds- und Zertifikateuniversum neben einer generellen Eignungsprüfung auch einer quantitativen Analyse unterzogen, die neben der Finanzkennzahlenanalyse (Risiko/Ertragskennzahlen) auch auf die Klassifikation der Finanzprodukte gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zurückgreift. Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds werden diese im Anschluss einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse mit Fokus auf den Nachhaltigkeitsansatz des Zielfonds unterzogen. Für die Zielfonds können die Bestimmungen der jeweiligen Internetseite entnommen werden. Dabei fließen die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Produktfindungsprozess ein. Thematische, umwelt- bzw. klimabezogene Optimierungen (z.B. Paris Alignment oder Low Carbon Impact), kommen sowohl bei aktiv als auch passiv gemanagten Produkten in die engere Auswahl. In Summe steht bei der Selektion der Zielfonds sowie bei der Portfoliokonstruktion ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz im Fokus, der vielfältige Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Dadurch wird Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene werden reduziert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen:

- Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ESG-Indikatoren insofern, dass zumindest 65% des Portfolios in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert werden, die eine Klassifizierung nach Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen.
- Mindestens 10% des Portfolios werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.
- Investitionen in Finanzprodukte, die die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor nicht erfüllen, sind maximal in Höhe von 35% des Vermögens zulässig.
- Im Rohstoffbereich sind Investitionen in Agrarprodukte zur Vermeidung von Nahrungsmittelspekulation nicht zulässig.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Teilfonds tätigt nachhaltige Investitionen insofern, als zumindest 10% des Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert werden. Für nachhaltige Investitionen gilt das sogenannte "Do-not-significant-harm"-Prinzip ("DNSH"), also das Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. DNSH ist Bestandteil der Definition von nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Produkte, die nach Artikel 9 oder Artikel 8 der vorgenannten Verordnung klassifiziert sind und hauptsächlich (Artikel 9) bzw. teilweise (Artikel 8) nachhaltige Investitionen tätigen, berücksichtigen im Rahmen des Anlageprozesses, dass die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen zu einem Nachhaltigkeitsziel beitragen und dabei keines der anderen Nachhaltigkeitsziele wesentlich beeinträchtigen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die sogenannten Principal Adverse Impacts - "PAIs") insofern, als bei nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des "Do-not-significant-harm"-Prinzips ("DNSH") - also der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen - insbesondere die verpflichtenden PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie - soweit relevant - weitere Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Annex 1 Berücksichtigung finden. Hierbei werden sowohl umwelt- bzw. klimabezogene PAI-Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasserverschmutzung und Abfall sowie Indikatoren aus den Bereichen der Achtung von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen berücksichtigt. Die Berücksichtigung und Veröffentlichung der PAIs erfolgt indirekt beim investierten Zielfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Im Rahmen des "Do-not-significant-harm"-Prinzips nach Artikel 2 Nr. 17 der vorgenannten Verordnung ist auch ein Mindestschutz nach Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 zu berücksichtigen (siehe hierzu EG 22 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288). Bei diesem Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen befolgt werden. Die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen erfolgen indirekt beim investierten Zielfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Jader Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die sogenannten Principal Adverse Impacts - "PAIs") insofern, als bei nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des "Do-not-significant-harm"-Prinzips ("DNSH") - also der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen - insbesondere die verpflichtenden PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie - soweit relevant - weitere Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Annex 1 Berücksichtigung finden. Hierbei werden sowohl umwelt- bzw. klimabezogene PAI-Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasserverschmutzung und Abfall sowie Indikatoren aus den Bereichen der Achtung von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt indirekt beim investierten Zielfonds.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Anlageprozess des Teilfonds werden ökologische, soziale und unternehmensführerische Nachhaltigkeitsaspekte (sogenannte "ESG-Faktoren") insofern berücksichtigt, als im Rahmen der Anlagestrategie vorzugsweise und hauptsächlich in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert wird, die eine Klassifizierung gemäß Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) aufweisen müssen. Bei der Selektion der Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) und Zertifikate (ETCs) wird das Fonds- und Zertifikateuniversum neben einer generellen Eignungsprüfung auch einer quantitativen Analyse unterzogen, die neben der Finanzkennzahlenanalyse (Risiko/ Ertragskennzahlen) auch auf die Klassifikation der Finanzprodukte gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zurückgreift. Bei der Auswahl geeigneter Investmentanteile werden diese im Anschluss einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse mit Fokus auf den Nachhaltigkeitsansatz des Zielfonds unterzogen. Dabei fließen die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Produktfindungsprozess ein. Bei genereller Eignung und unter sonst vergleichbaren Risiko-/Ertragskennzahlen wird dabei stets dem nachhaltigen ("grünen") gegenüber dem konventionellen Finanzprodukt der Vorzug gegeben, sofern dieses die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor erfüllt. Um darüber hinaus umweltbezogene Erwägungen zu berücksichtigen, stehen bei indexorientierten ETFs sogenannte SRI- oder ESG-optimierte Indizes als Basiswerte im Fokus. Thematische, umwelt- bzw. klimabezogene Optimierungen (z.B. Paris Alignment oder Low Carbon Impact), kommen sowohl bei aktiv als auch passiv gemanagten Produkten in die engere Auswahl. In Summe steht bei der Selektion der Zielfonds sowie bei der Portfoliokonstruktion ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz im Fokus, der vielfältige Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Dadurch wird Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene werden reduziert.

• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen:

- Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ESG-Indikatoren insofern, dass zumindest 65% des Portfolios in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

werden, die eine Klassifizierung nach Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen.

- Mindestens 10% des Portfolios werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert. Hierzu werden Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Quote angerechnet.
- Investitionen in Finanzprodukte, die die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor nicht erfüllen, sind maximal in Höhe von 35% des Vermögens zulässig.
- Im Rohstoffbereich sind Investitionen in Agrarprodukte zur Vermeidung von Nahrungsmittelspekulation nicht zulässig.

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Prozentsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

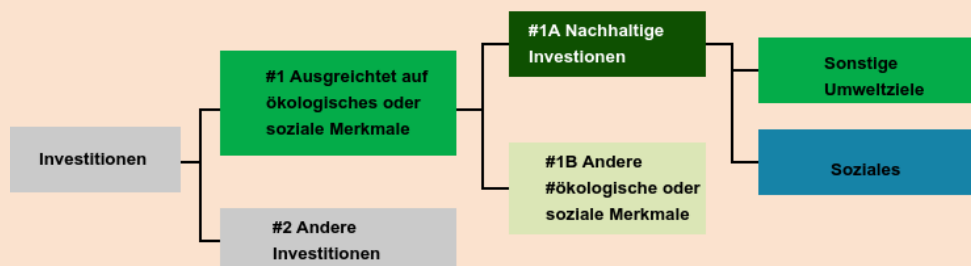
• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Instrumente, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 kategorisiert sind und deren zugrunde liegende Investitionen daher einer guten Unternehmensführung im Sinne der Artikel 8 und Artikel 9 der vorgenannten Verordnung folgen. Im Rahmen des Due Diligence Prozesses wird berücksichtigt, wie das Management des selektierten Zielfonds Überlegungen, u.a. in Bezug auf eine ethisch und moralisch verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kultur, wettbewerbswidrige Praktiken sowie Korruption, adressiert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 65%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorie:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 10%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die in diesem Teilfonds zur Anlage- und/oder Absicherungszwecken eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, tragen nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegt, findet Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung. Das Hauptziel dieser Portfolioverwaltung ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich der Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil des Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige

Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Portfolio in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Der Teilfonds strebt keine Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten und keine im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass es im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die in diesen Bereichen tätig sind. Weiter Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht der Zielfonds offengelegt bzw. im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

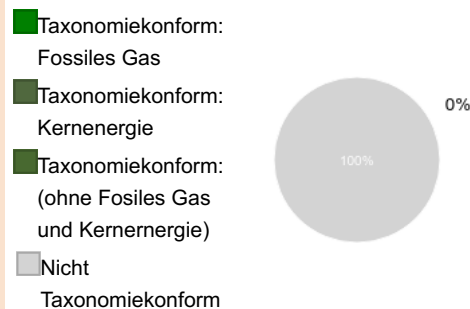
• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ² investiert?**

☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

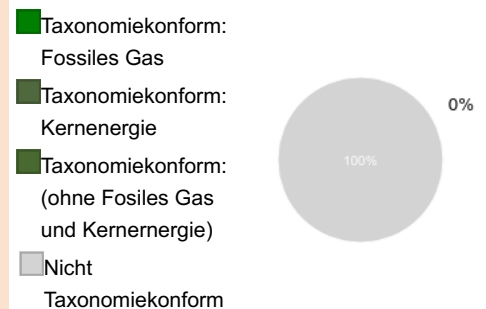
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die TaxonomieKonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich der Staatsanleihen*



Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 25 – 100% variieren kann.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

"Andere Investitionen" umfassen folgende Vermögenswerte:

- Sämtliche Positionen in Cash
- Investitionen in Zertifikate
- Investitionen in Aktien- und Anleiheinzeltitel
- Investitionen in Fonds (Investmentfonds, ETFs), die nicht nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Welchen Anlagezweck verfolgen "Andere Investitionen"?

- Dienen zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung, sowie für derivative Strategien.
- Aus diesem Grund werden "Andere Investitionen" nicht nach ESG-Kriterien analysiert.



Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

☐ Ja
☒ Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.ipconcept.com

ANHANG 3.A

Alpen PB Vermögensfonds Ausgewogen

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Alpen PB Vermögensfonds Ausgewogen („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Der Teilfonds verfolgt einen aktiven, globalen und strategischen Top-Down Investmentansatz.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen/der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds in Unternehmenstitel investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 3.B des Verkaufsprospekts.

Die Performance der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Mischfonds.

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate (vorwiegend Discount-, Bonus- und Express-Zertifikate), andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Der Teilfonds investiert bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten aus Emerging Markets Ländern.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und somit kann dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Zielfonds können **zu mehr als 10%** des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher **nicht zielfondsfähig**.

Investitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds und forderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivategeschäfte mit denselben Charakteristika abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, und Rohstoffzielfonds auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil– Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate

Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Weitere Informationen

Anteilklasse	R	I
ISIN:	LU0327378542	LU1326423974
Wertpapierkennnummer	A0M52L	A144FE
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	(Siehe besondere Informationen Anteilklasse)	
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Teilfondswährung	EUR	
Anteilklassenwährung	EUR	
Anteilwertberechnung	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Geschäftsjahresende des Fonds	30. April	
Erstmals	30. April 2025	
Art der Anteile	Inhaberanteile	

Dezimalstellen	Inhaberanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben	
Mindestestanlage	keine	750.000,-*EUR
Mindestfolgeanlage	keine	250.000,-*EUR
Sparpläne für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmeplan für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Taxe d'abonnement % p.a.	0,05%	

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besondere Information zu den folgend aufgeführten Anteilklasse

Anteilklasse R: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse R des Teilfonds Alpen Privatbank Vermögensfonds – Ausgewogen auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Teilfonds.

Anteilklasse I: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse I des Teilfonds Alpen Privatbank Vermögensfonds – Ausgewogen auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Teilfonds.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis	0,095%	

zu) % p.a.	
------------	--

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
Variable klassenbezogene Fondsmanagementvergütung (bis zu) % p.a.	1,155%	0,515%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) für die Anteilklasse R in Höhe von bis zu 10% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds.

Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d.h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilspreis

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen

Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich.

Daneben erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) für die Anteilklasse I in Höhe von bis zu 5% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds.

Anteilwert: Nettoinventarwert pro Anteil, d.h. Bruttoinventarwert pro Anteil abzüglich aller anteiliger Kosten wie Verwaltungs-, Verwahrstellenvergütung, etwaiger Performance Fee und sonstigen Kosten, die der Anteilscheinklasse belastet werden. Dieser Anteilwert entspricht dem veröffentlichten Anteilspreis

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines Kalenderjahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode, im Fall von Verschmelzung oder Auflösung des Teilfonds, ist möglich.

Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Beispielrechnung zum Periodenende am Beispiel der Anteilklasse R: Performance Fee Auszahlung

	Anteilwert Vorperiode (S _t)	HWM _t	Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres (vor Abgrenzung von Performance Fees) (S _{t+1})	Performance des Anteilwerts (S _{t+1} - HWM _t) / (HWM _t)	Kriterium - Anteilwert > HWM	Performance Fee auszahlbar (falls Kriterium erfüllt)	Abgrenzbare Performance Fee	Neue HWM _T +1
J1	100,00	100,00	120,00	20,00%	Ja	Ja	2,00	118,00
J2	118,00	118,00	100,00	-15,25%	Nein	Nein	0,00	118,00
J3	100,00	118,00	110,00	-6,78%	Nein	Nein	0,00	118,00
J4	110,00	118,00	124,00	5,08%	Ja	Ja	0,60	123,40

J5	123,40	123,40	140,00	13,45%	Ja	Ja	1,66	138,34
----	--------	--------	--------	--------	----	----	------	--------

J1: Die Performance der Anteilwertentwicklung (20%) übertrifft die initiale HWM (100).

Aus diesem Grund wird eine Performance Fee in Höhe von $10\% \cdot ((120-100)/100) \cdot 100$ pro Anteil auf Basis der durchschnittlichen umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres sowie der ursprünglichen HWM (100) ausgezahlt.

Entsprechend steigt die HWM in der Folgeperiode auf 118,00.

J2: Der Anteilwert am Ende der Periode (100) liegt unter der HWM (118).

Aus diesem Grund wird keine Performance Fee ausgezahlt.

J3: Der Anteilwert am Ende der Periode (110) liegt unter der HWM (118).

Aus diesem Grund wird keine Performance Fee ausgezahlt.

J4: Der Anteilwert am Ende der Periode (124) übertrifft die bisherige HWM (118).

Aus diesem Grund fällt eine Performance Fee bzgl. der Differenz zwischen Anteilwert und HWM an, d.h. $10\% \cdot ((124-118)/118) \cdot 118$.

Die HWM in der Folgeperiode steigt auf 123,40.

J5: Der Anteilwert am Ende der Periode (140) übertrifft die bisherige HWM (123,40).

Aus diesem Grund wird eine Performance Fee in Höhe von $10\% \cdot ((140-123,40)/123,40) \cdot 123,40$ pro Anteil auf Basis der durchschnittlichen umlaufenden Anteile des Geschäftsjahres sowie der HWM ausgezahlt.

Entsprechend steigt die HWM in der Folgeperiode auf 138,34.

Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Vergütung aus dem Netto-Teilfondsvermögen.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 750,- Euro die am Monatsende ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.000,- Euro p.a.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilkategorie	R	I
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 3,00%	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keine	

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

Anteilklasse	R	I
Ertragsverwendung	ausschüttend	

Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 3.B

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Alpen PB Vermögensfonds Ausgewogen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900FISTO2AZECVA38

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Anlageprozess des Teilfonds werden ökologische, soziale und unternehmensführerische Nachhaltigkeitsaspekte (sogenannte "ESG-Faktoren") insofern berücksichtigt, als im Rahmen der Anlagestrategie vorzugsweise und hauptsächlich in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert wird, die eine Klassifizierung gemäß Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) aufweisen müssen. Die Teilfonds orientieren sich hierbei an keinem Referenzwert. Bei der Selektion der Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) und Zertifikate (ETCs) wird das Fonds- und Zertifikateuniversum neben einer generellen Eignungsprüfung auch einer quantitativen Analyse unterzogen, die neben der Finanzkennzahlenanalyse (Risiko/Ertragskennzahlen) auch auf die Klassifikation der Finanzprodukte gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zurückgreift. Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds werden diese im Anschluss einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse mit Fokus auf den Nachhaltigkeitsansatz des Zielfonds unterzogen. Für die Zielfonds können die Bestimmungen der jeweiligen Internetseite entnommen werden. Dabei fließen die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Produktfindungsprozess ein. Thematische, umwelt- bzw. klimabezogene Optimierungen (z.B. Paris Alignment oder Low Carbon Impact), kommen sowohl bei aktiv als auch passiv gemanagten Produkten in die engere Auswahl. In Summe steht bei der Selektion der Zielfonds sowie bei der Portfoliokonstruktion ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz im Fokus, der vielfältige Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Dadurch wird Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene werden reduziert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen:

- Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ESG-Indikatoren insofern, dass zumindest 65% des Portfolios in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert werden, die eine Klassifizierung nach Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen.
- Mindestens 10% des Portfolios werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.
- Investitionen in Finanzprodukte, die die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor nicht erfüllen, sind maximal in Höhe von 35% des Vermögens zulässig.
- Im Rohstoffbereich sind Investitionen in Agrarprodukte zur Vermeidung von Nahrungsmittelspekulation nicht zulässig.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Teilfonds tätigt nachhaltige Investitionen insofern, als zumindest 10% des Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert werden. Für nachhaltige Investitionen gilt das sogenannte "Do-not-significant-harm"-Prinzip ("DNSH"), also das Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. DNSH ist Bestandteil der Definition von nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Produkte, die nach Artikel 9 oder Artikel 8 der vorgenannten Verordnung klassifiziert sind und hauptsächlich (Artikel 9) bzw. teilweise (Artikel 8) nachhaltige Investitionen tätigen, berücksichtigen im Rahmen des Anlageprozesses, dass die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen zu einem Nachhaltigkeitsziel beitragen und dabei keines der anderen Nachhaltigkeitsziele wesentlich beeinträchtigen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die sogenannten Principal Adverse Impacts - "PAIs") insofern, als bei nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des "Do-not-significant-harm"-Prinzips ("DNSH") - also der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen - insbesondere die verpflichtenden PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie - soweit relevant - weitere Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Annex 1 Berücksichtigung finden. Hierbei werden sowohl umwelt- bzw. klimabezogene PAI-Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasserverschmutzung und Abfall sowie Indikatoren aus den Bereichen der Achtung

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen berücksichtigt. Die Berücksichtigung und Veröffentlichung der PAIs erfolgt indirekt beim investierten Zielfonds.

• **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Im Rahmen des "Do-not-significant-harm"-Prinzips nach Artikel 2 Nr. 17 der vorgenannten Verordnung ist auch ein Mindestschutz nach Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 zu berücksichtigen (siehe hierzu EG 22 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288). Bei diesem Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen befolgt werden. Die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen erfolgen indirekt beim investierten Zielfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Jader Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die sogenannten Principal Adverse Impacts - "PAIs") insofern, als bei nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des "Do-not-significant-harm"-Prinzips ("DNSH") - also der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen - insbesondere die verpflichtenden PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie - soweit relevant - weitere Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Annex 1 Berücksichtigung finden. Hierbei werden sowohl umwelt- bzw. klimabezogene PAI-Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasserverschmutzung und Abfall sowie Indikatoren aus den Bereichen der Achtung von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt indirekt beim investierten Zielfonds.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Anlageprozess des Teilfonds werden ökologische, soziale und unternehmensführerische Nachhaltigkeitsaspekte (sogenannte "ESG-Faktoren") insofern berücksichtigt, als im Rahmen der Anlagestrategie vorzugsweise und hauptsächlich in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert wird, die eine Klassifizierung gemäß Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) aufweisen müssen. Bei der Selektion der Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) und Zertifikate (ETCs) wird das Fonds- und Zertifikateuniversum neben einer generellen Eignungsprüfung auch einer quantitativen Analyse unterzogen, die neben der Finanzkennzahlenanalyse (Risiko/Ertragskennzahlen) auch auf die Klassifikation der Finanzprodukte gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zurückgreift. Bei der Auswahl geeigneter Investmentanteile werden diese im Anschluss einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse mit Fokus auf den Nachhaltigkeitsansatz des Zielfonds unterzogen. Dabei fließen die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Produktfindungsprozess ein. Bei genereller Eignung und unter sonst vergleichbaren Risiko-/Ertragskennzahlen wird dabei stets dem nachhaltigen ("grünen") gegenüber dem konventionellen Finanzprodukt der Vorzug gegeben, sofern dieses die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor erfüllt. Um darüber hinaus umweltbezogene Erwägungen zu berücksichtigen, stehen bei indexorientierten ETFs sogenannte SRI- oder ESG-optimierte Indizes als Basiswerte im Fokus. Thematische, umwelt- bzw. klimabezogene Optimierungen (z.B. Paris Alignment oder Low Carbon Impact), kommen sowohl bei aktiv als auch passiv gemanagten Produkten in die engere Auswahl. In Summe steht bei der Selektion der Zielfonds sowie bei der Portfoliokonstruktion ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz im Fokus, der vielfältige Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Dadurch wird Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene werden reduziert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ESG-Indikatoren insofern, dass zumindest 65% des Portfolios in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert werden, die eine Klassifizierung nach Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen.
- Mindestens 10% des Portfolios werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert. Hierzu werden Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Quote angerechnet.
- Investitionen in Finanzprodukte, die die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor nicht erfüllen, sind maximal in Höhe von 35% des Vermögens zulässig.
- Im Rohstoffbereich sind Investitionen in Agrarprodukte zur Vermeidung von Nahrungsmittelspekulation nicht zulässig.

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Prozentsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Instrumente, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 kategorisiert sind und deren zugrunde liegende Investitionen daher einer guten Unternehmensführung im Sinne der Artikel 8 und Artikel 9 der vorgenannten Verordnung folgen. Im Rahmen des Due Diligence Prozesses wird berücksichtigt, wie das Management des selektierten Zielfonds Überlegungen, u.a. in Bezug auf eine ethisch und moralisch verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kultur, wettbewerbswidrige Praktiken sowie Korruption, adressiert.

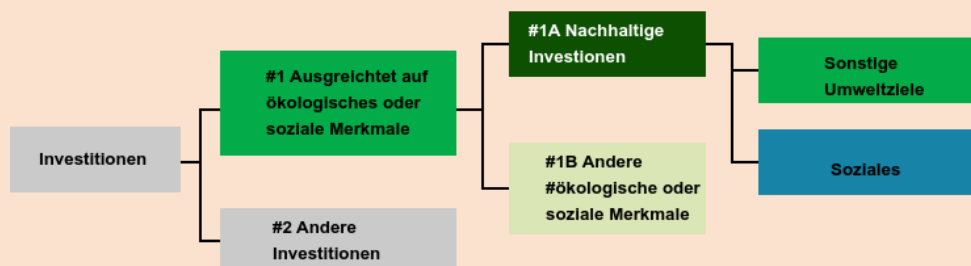


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 65%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorie:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 10%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die in diesem Teilfonds zur Anlage- und/oder Absicherungszwecken eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, tragen nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegt, findet Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung. Das Hauptziel dieser Portfolioverwaltung ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich

der Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil des Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Portfolio in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Der Teilfonds strebt keine Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten und keine im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass es im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die in diesen Bereichen tätig sind. Weiter Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht der Zielfonds offengelegt bzw. im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

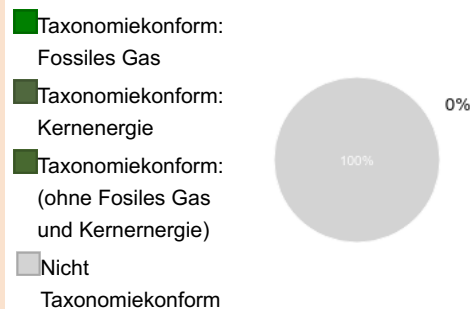
• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ³ investiert?**

☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

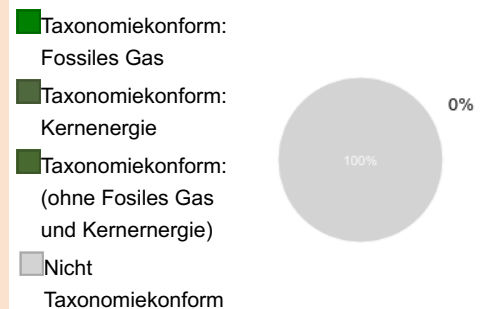
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die TaxonomieKonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich der Staatsanleihen*



Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 25 – 100% variieren kann.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

"Andere Investitionen" umfassen folgende Vermögenswerte:

- Sämtliche Positionen in Cash
- Investitionen in Zertifikate
- Investitionen in Aktien- und Anleiheinzeltitel
- Investitionen in Fonds (Investmentfonds, ETFs), die nicht nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind

Welchen Anlagezweck verfolgen "Andere Investitionen"?

- Dienen zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung, sowie für derivative Strategien.
- Aus diesem Grund werden "Andere Investitionen" nicht nach ESG-Kriterien analysiert.



Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

☐ Ja
☒ Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.ipconcept.com

ANHANG 4.A

Alpen PB Vermögensfonds Defensiv

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Alpen PB Vermögensfonds Defensiv („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Der Teilfonds verfolgt einen aktiven, globalen und strategischen Top-Down Investmentansatz.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen/der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds in Unternehmenstitel investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 4.B des Verkaufsprospekts.

Die Performance der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate (vorwiegend Discount-, Bonus- und Express-Zertifikate), andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Der Teilfonds investiert bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten aus Emerging Markets Ländern.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Zielfonds können **zu mehr als 10%** des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher **nicht zielfondsfähig**.

Investitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds und forderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivategeschäfte mit denselben Charakteristika abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, und Rohstoffzielfonds auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil– Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Weitere Informationen

Anteilklasse	R	I
ISIN:	LU0327378468	LU1113650169
Wertpapierkennnummer	A0M52P	A12B8A
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	(Siehe besondere Informationen Anteilklasse)	
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Teilfondswährung	EUR	
Anteilklassenwährung	EUR	
Anteilwertberechnung	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Geschäftsjahresende des Fonds	30. April	
Erstmals	30. April 2025	
Art der Anteile	Inhaberanteile	

Dezimalstellen	Inhaberanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben	
Mindestestanlage	keine	750.000,-*EUR
Mindestfolgeanlage	keine	250.000,-*EUR
Sparpläne für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmeplan für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Taxe d'abonnement % p.a.	0,05%	

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besondere Information zu den folgend aufgeführten Anteilklasse

Anteilklasse R: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse R des Teilfonds Alpen Privatbank Vermögensfonds – Defensiv auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Teilfonds.

Anteilklasse I: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse I des Teilfonds Alpen Privatbank Vermögensfonds – Defensiv auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Teilfonds.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis	0,095%	

zu) % p.a.	
------------	--

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
Variable klassenbezogene Fondsmanagementvergütung (bis zu) % p.a.	1,055%	0,465%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Vergütung aus dem Netto-Teilfondsvermögen.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 750,- Euro die am Monatsende ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.000,- Euro p.a.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	R	I
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 3,00%	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keine	

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

Anteilklasse	R	I
Ertragsverwendung	ausschüttend	

Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 4.B

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Alpen PB Vermögensfonds Defensiv

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900XWOSA89M6X6A33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Anlageprozess des Teilfonds werden ökologische, soziale und unternehmensführerische Nachhaltigkeitsaspekte (sogenannte "ESG-Faktoren") insofern berücksichtigt, als im Rahmen der Anlagestrategie vorzugsweise und hauptsächlich in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert wird, die eine Klassifizierung gemäß Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) aufweisen müssen. Die Teilfonds orientieren sich hierbei an keinem Referenzwert. Bei der Selektion der Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) und Zertifikate (ETCs) wird das Fonds- und Zertifikateuniversum neben einer generellen Eignungsprüfung auch einer quantitativen Analyse unterzogen, die neben der Finanzkennzahlenanalyse (Risiko/Ertragskennzahlen) auch auf die Klassifikation der Finanzprodukte gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zurückgreift. Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds werden diese im Anschluss einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse mit Fokus auf den Nachhaltigkeitsansatz des Zielfonds unterzogen. Für die Zielfonds können die Bestimmungen der jeweiligen Internetseite entnommen werden. Dabei fließen die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Produktfindungsprozess ein. Thematische, umwelt- bzw. klimabezogene Optimierungen (z.B. Paris Alignment oder Low Carbon Impact), kommen sowohl bei aktiv als auch passiv gemanagten Produkten in die engere Auswahl. In Summe steht bei der Selektion der Zielfonds sowie bei der Portfoliokonstruktion ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz im Fokus, der vielfältige Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Dadurch wird Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene werden reduziert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen:

- Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ESG-Indikatoren insofern, dass zumindest 65% des Portfolios in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert werden, die eine Klassifizierung nach Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen.
- Mindestens 10% des Portfolios werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.
- Investitionen in Finanzprodukte, die die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor nicht erfüllen, sind maximal in Höhe von 35% des Vermögens zulässig.
- Im Rohstoffbereich sind Investitionen in Agrarprodukte zur Vermeidung von Nahrungsmittelspekulation nicht zulässig.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Teilfonds tätigt nachhaltige Investitionen insofern, als zumindest 10% des Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert werden. Für nachhaltige Investitionen gilt das sogenannte "Do-not-significant-harm"-Prinzip ("DNSH"), also das Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. DNSH ist Bestandteil der Definition von nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Produkte, die nach Artikel 9 oder Artikel 8 der vorgenannten Verordnung klassifiziert sind und hauptsächlich (Artikel 9) bzw. teilweise (Artikel 8) nachhaltige Investitionen tätigen, berücksichtigen im Rahmen des Anlageprozesses, dass die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen zu einem Nachhaltigkeitsziel beitragen und dabei keines der anderen Nachhaltigkeitsziele wesentlich beeinträchtigen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die sogenannten Principal Adverse Impacts - "PAIs") insofern, als bei nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des "Do-not-significant-harm"-Prinzips ("DNSH") - also der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen - insbesondere die verpflichtenden PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie - soweit relevant - weitere Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Annex 1 Berücksichtigung finden. Hierbei werden sowohl umwelt- bzw. klimabezogene PAI-Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasserverschmutzung und Abfall sowie Indikatoren aus den Bereichen der Achtung

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen berücksichtigt. Die Berücksichtigung und Veröffentlichung der PAIs erfolgt indirekt beim investierten Zielfonds.

• **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Im Rahmen des "Do-not-significant-harm"-Prinzips nach Artikel 2 Nr. 17 der vorgenannten Verordnung ist auch ein Mindestschutz nach Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 zu berücksichtigen (siehe hierzu EG 22 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288). Bei diesem Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen befolgt werden. Die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen erfolgen indirekt beim investierten Zielfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Jader Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Der (Teil-) Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die sogenannten Principal Adverse Impacts - "PAIs") insofern, als bei nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des "Do-not-significant-harm"-Prinzips ("DNSH") - also der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen - insbesondere die verpflichtenden PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie - soweit relevant - weitere Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Annex 1 Berücksichtigung finden. Hierbei werden sowohl umwelt- bzw. klimabezogene PAI-Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasserverschmutzung und Abfall sowie Indikatoren aus den Bereichen der Achtung von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt indirekt beim investierten Zielfonds.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Anlageprozess des Teilfonds werden ökologische, soziale und unternehmensführerische Nachhaltigkeitsaspekte (sogenannte "ESG-Faktoren") insofern berücksichtigt, als im Rahmen der Anlagestrategie vorzugsweise und hauptsächlich in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert wird, die eine Klassifizierung gemäß Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) aufweisen müssen. Bei der Selektion der Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) und Zertifikate (ETCs) wird das Fonds- und Zertifikateuniversum neben einer generellen Eignungsprüfung auch einer quantitativen Analyse unterzogen, die neben der Finanzkennzahlenanalyse (Risiko/Ertragskennzahlen) auch auf die Klassifikation der Finanzprodukte gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zurückgreift. Bei der Auswahl geeigneter Investmentanteile werden diese im Anschluss einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse mit Fokus auf den Nachhaltigkeitsansatz des Zielfonds unterzogen. Dabei fließen die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Produktfindungsprozess ein. Bei genereller Eignung und unter sonst vergleichbaren Risiko-/Ertragskennzahlen wird dabei stets dem nachhaltigen ("grünen") gegenüber dem konventionellen Finanzprodukt der Vorzug gegeben, sofern dieses die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor erfüllt. Um darüber hinaus umweltbezogene Erwägungen zu berücksichtigen, stehen bei indexorientierten ETFs sogenannte SRI- oder ESG-optimierte Indizes als Basiswerte im Fokus. Thematische, umwelt- bzw. klimabezogene Optimierungen (z.B. Paris Alignment oder Low Carbon Impact), kommen sowohl bei aktiv als auch passiv gemanagten Produkten in die engere Auswahl. In Summe steht bei der Selektion der Zielfonds sowie bei der Portfoliokonstruktion ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz im Fokus, der vielfältige Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Dadurch wird Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene werden reduziert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen:

- Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ESG-Indikatoren insofern, dass zumindest 65% des Portfolios in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert werden, die eine Klassifizierung nach Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen.
- Mindestens 10% des Portfolios werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert. Hierzu werden Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Quote angerechnet.
- Investitionen in Finanzprodukte, die die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor nicht erfüllen, sind maximal in Höhe von 35% des Vermögens zulässig.
- Im Rohstoffbereich sind Investitionen in Agrarprodukte zur Vermeidung von Nahrungsmittelspekulation nicht zulässig.

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Prozentsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Instrumente, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 kategorisiert sind und deren zugrunde liegende Investitionen daher einer guten Unternehmensführung im Sinne der Artikel 8 und Artikel 9 der vorgenannten Verordnung folgen. Im Rahmen des Due Diligence Prozesses wird berücksichtigt, wie das Management des selektierten Zielfonds Überlegungen, u.a. in Bezug auf eine ethisch und moralisch verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kultur, wettbewerbswidrige Praktiken sowie Korruption, adressiert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird,

aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 65%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorie:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 10%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die in diesem Teilfonds zur Anlage- und/oder Absicherungszwecken eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, tragen nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegt, findet Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung. Das Hauptziel dieser Portfolioverwaltung ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich

der Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil des Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Portfolio in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Der Teilfonds strebt keine Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten und keine im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass es im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die in diesen Bereichen tätig sind. Weiter Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht der Zielfonds offengelegt bzw. im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

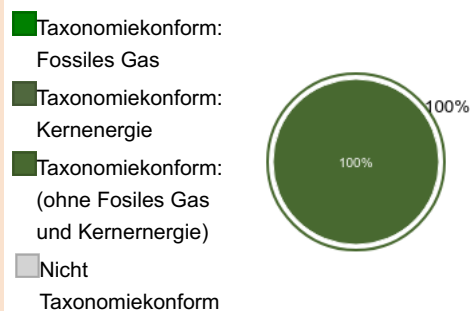
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie * investiert?**

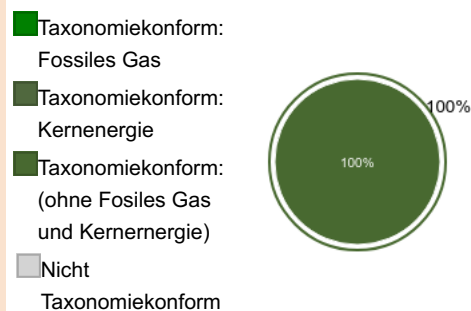
- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die TaxonomieKonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich der Staatsanleihen*



Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 0 – 100% variieren kann.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unter-schiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

"Andere Investitionen" umfassen folgende Vermögenswerte:

- Sämtliche Positionen in Cash
- Investitionen in Zertifikate
- Investitionen in Aktien- und Anleiheinzeltitel
- Investitionen in Fonds (Investmentfonds, ETFs), die nicht nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Welchen Anlagezweck verfolgen "Andere Investitionen"?

- Dienen zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung, sowie für derivative Strategien.
- Aus diesem Grund werden "Andere Investitionen" nicht nach ESG-Kriterien analysiert.



Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

☐ Ja
☒ Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.ipconcept.com

ANHANG 5.A

Alpen PB Vermögensfonds Konservativ

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Alpen PB Vermögensfonds Konservativ („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Der Teilfonds verfolgt einen aktiven, globalen und strategischen Top-Down Investmentansatz.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen/der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Teilfonds wird nicht anhand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Teilfonds in Unternehmenstitel investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen.

Auf diesen Teilfonds finden Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Nähere Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele des Fondsmanagers gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) für diesen Teilfonds finden sich im Anhang 5.B des Verkaufsprospekts.

Die Performance der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate (vorwiegend Discount-, Bonus- und Express-Zertifikate), andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Der Teilfonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen.

Der Teilfonds investiert bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere von Emittenten aus Emerging Markets Ländern.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden. Daneben kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, (kurzfristig) von den in den Anlagezielen (inkl. Verweisen) bzw. in der Anlagepolitik genannten Mindestgrenzen abweichen, sofern diese unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel insgesamt eingehalten werden.

Zielfonds können **zu mehr als 10%** des Teilfondsvermögens erworben werden, der Teilfonds ist daher **nicht zielfondsfähig**.

Investitionen in Distressed Securities, CoCo-Bonds und forderungsbesicherte Wertpapiere können insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens getätigt werden. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente können erhöhte Risiken entstehen, welche zusammen mit der Funktionsweise und anderen Risiken im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts näher dargestellt werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Derivategeschäfte mit denselben Charakteristika abschließen.

Alle Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle sowie Indizes hierauf, sofern diese keine Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 sind, und Rohstoffzielfonds auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil– Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren des Teilfonds

Absoluter VaR Ansatz

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des OGAW verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR-Ansatz verwendet.

Erwarteter Grad der Hebelwirkung

Unter Hebelwirkung ist jede Methode zu verstehen, mit der der Investitionsgrad eines Teilfonds erhöht werden kann. Dies kann insbesondere durch den Erwerb von Derivaten erzeugt werden. Weitere Angaben über Derivate sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Die Bestimmung des erwarteten Grad der Hebelwirkung erfolgt über die Nominalwertmethode. Bei dieser Methode werden ausschließlich Derivate berücksichtigt und die Summe der absoluten Nominale aller Derivate bestimmt. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivategeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen. Der erwartete Grad der Hebelwirkung unterscheidet nicht die verschiedenen Zwecke des Derivate-Einsatzes. Auch Derivate, die zur Absicherung eingesetzt werden, erhöhen die Hebelwirkung. Aus der Angabe der erwarteten Hebelwirkung ergeben sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Risikogehalt des Teilfonds.

Der erwartete Grad der Hebelwirkung wurde auf bis zu 100% des Teilfondsvolumens geschätzt. Der Einsatz von Derivaten ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Abhängig von der jeweiligen Einschätzung der Marktsituation kann der Einsatz von Derivaten stark variieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die Möglichkeit höherer Hebelwirkungen besteht.

Weitere Informationen

Anteilkategorie	R	I
ISIN:	LU0327378385	LU1113648692
Wertpapierkennnummer	A0M52M	A12B79
Erster Anteilwert: (Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag)	(Siehe besondere Informationen Anteilklasse)	
Zahlung des Ausgabepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Zahlung des Rücknahmepreises	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen	
Teilfondswährung	EUR	
Anteilklassenwährung	EUR	
Anteilwertberechnung	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Geschäftsjahresende des Fonds	30. April	
Erstmals	30. April 2025	
Art der Anteile	Inhaberanteile	

Dezimalstellen	Inhaberanteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben	
Mindestestanlage	keine	750.000,-*EUR
Mindestfolgeanlage	keine	250.000,-*EUR
Sparpläne für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmeplan für Inhaberanteile die im Bankdepot verwahrt werden	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle	
Taxe d'abonnement % p.a.	0,05%	

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Besondere Information zu den folgend aufgeführten Anteilklasse

Anteilklasse R: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse R des Teilfonds Alpen Privatbank Vermögensfonds – Konservativ auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Teilfonds.

Anteilklasse I: Mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wurden Vermögensgegenstände der Aktienklasse I des Teilfonds Alpen Privatbank Vermögensfonds – Konservativ auf diese Anteilklasse übertragen. Der erste Anteilwert am 1. Mai 2024 ergibt sich aus dem letzten Anteilwert der übertragenden Teilfonds.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis	0,095%	

zu) % p.a.	
------------	--

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführter Komponenten.

Anteilklasse	R	I
Variable klassenbezogene Fondsmanagementvergütung (bis zu) % p.a.	0,855%	0,365%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Anteilklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Vergütung aus dem Netto-Teilfondsvermögen.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Daneben erhält die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg eine Monatspauschale in Höhe von bis zu 750,- Euro die am Monatsende ausgezahlt wird.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.000,- Euro p.a.

Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Anteilklasse	R	I
Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	bis zu 2,00%	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner	
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keine	

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

Anteilklasse	R	I
Ertragsverwendung	ausschüttend	

Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen.

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

ANHANG 5.B

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Alpen PB Vermögensfonds Konservativ

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900K9E4NTXGUWYU80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Anlageprozess des Teilfonds werden ökologische, soziale und unternehmensführerische Nachhaltigkeitsaspekte (sogenannte "ESG-Faktoren") insofern berücksichtigt, als im Rahmen der Anlagestrategie vorzugsweise und hauptsächlich in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert wird, die eine Klassifizierung gemäß Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) aufweisen müssen. Die Teilfonds orientieren sich hierbei an keinem Referenzwert. Bei der Selektion der Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) und Zertifikate (ETCs) wird das Fonds- und Zertifikateuniversum neben einer generellen Eignungsprüfung auch einer quantitativen Analyse unterzogen, die neben der Finanzkennzahlenanalyse (Risiko/Ertragskennzahlen) auch auf die Klassifikation der Finanzprodukte gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zurückgreift. Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds werden diese im Anschluss einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse mit Fokus auf den Nachhaltigkeitsansatz des Zielfonds unterzogen. Für die Zielfonds können die Bestimmungen der jeweiligen Internetseite entnommen werden. Dabei fließen die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Produktfindungsprozess ein. Thematische, umwelt- bzw. klimabezogene Optimierungen (z.B. Paris Alignment oder Low Carbon Impact), kommen sowohl bei aktiv als auch passiv gemanagten Produkten in die engere Auswahl. In Summe steht bei der Selektion der Zielfonds sowie bei der Portfoliokonstruktion ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz im Fokus, der vielfältige Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Dadurch wird Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene werden reduziert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen:

- Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ESG-Indikatoren insofern, dass zumindest 65% des Portfolios in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert werden, die eine Klassifizierung nach Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen.
- Mindestens 10% des Portfolios werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.
- Investitionen in Finanzprodukte, die die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor nicht erfüllen, sind maximal in Höhe von 35% des Vermögens zulässig.
- Im Rohstoffbereich sind Investitionen in Agrarprodukte zur Vermeidung von Nahrungsmittelspekulation nicht zulässig.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Teilfonds tätigt nachhaltige Investitionen insofern, als zumindest 10% des Portfolios in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert werden. Für nachhaltige Investitionen gilt das sogenannte "Do-not-significant-harm"-Prinzip ("DNSH"), also das Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. DNSH ist Bestandteil der Definition von nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Produkte, die nach Artikel 9 oder Artikel 8 der vorgenannten Verordnung klassifiziert sind und hauptsächlich (Artikel 9) bzw. teilweise (Artikel 8) nachhaltige Investitionen tätigen, berücksichtigen im Rahmen des Anlageprozesses, dass die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen zu einem Nachhaltigkeitsziel beitragen und dabei keines der anderen Nachhaltigkeitsziele wesentlich beeinträchtigen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die sogenannten Principal Adverse Impacts - "PAIs") insofern, als bei nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des "Do-not-significant-harm"-Prinzips ("DNSH") - also der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen - insbesondere die verpflichtenden PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie - soweit relevant - weitere Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Annex 1 Berücksichtigung finden. Hierbei werden sowohl umwelt- bzw. klimabezogene PAI-Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasserverschmutzung und Abfall sowie Indikatoren aus den Bereichen der Achtung

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen berücksichtigt. Die Berücksichtigung und Veröffentlichung der PAIs erfolgt indirekt beim investierten Zielfonds.

• **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Im Rahmen des "Do-not-significant-harm"-Prinzips nach Artikel 2 Nr. 17 der vorgenannten Verordnung ist auch ein Mindestschutz nach Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 zu berücksichtigen (siehe hierzu EG 22 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288). Bei diesem Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen befolgt werden. Die Berücksichtigung der OECD-Leitsätze sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen erfolgen indirekt beim investierten Zielfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Jader Teilfonds investiert zumindest 10% des Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088. Der (Teil-) Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die sogenannten Principal Adverse Impacts - "PAIs") insofern, als bei nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des "Do-not-significant-harm"-Prinzips ("DNSH") - also der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen - insbesondere die verpflichtenden PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie - soweit relevant - weitere Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Annex 1 Berücksichtigung finden. Hierbei werden sowohl umwelt- bzw. klimabezogene PAI-Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasserverschmutzung und Abfall sowie Indikatoren aus den Bereichen der Achtung von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt indirekt beim investierten Zielfonds.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Anlageprozess des Teilfonds werden ökologische, soziale und unternehmensführerische Nachhaltigkeitsaspekte (sogenannte "ESG-Faktoren") insofern berücksichtigt, als im Rahmen der Anlagestrategie vorzugsweise und hauptsächlich in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert wird, die eine Klassifizierung gemäß Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) aufweisen müssen. Bei der Selektion der Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) und Zertifikate (ETCs) wird das Fonds- und Zertifikateuniversum neben einer generellen Eignungsprüfung auch einer quantitativen Analyse unterzogen, die neben der Finanzkennzahlenanalyse (Risiko/Ertragskennzahlen) auch auf die Klassifikation der Finanzprodukte gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 zurückgreift. Bei der Auswahl geeigneter Investmentanteile werden diese im Anschluss einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse mit Fokus auf den Nachhaltigkeitsansatz des Zielfonds unterzogen. Dabei fließen die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Produktfindungsprozess ein. Bei genereller Eignung und unter sonst vergleichbaren Risiko-/Ertragskennzahlen wird dabei stets dem nachhaltigen ("grünen") gegenüber dem konventionellen Finanzprodukt der Vorzug gegeben, sofern dieses die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor erfüllt. Um darüber hinaus umweltbezogene Erwägungen zu berücksichtigen, stehen bei indexorientierten ETFs sogenannte SRI- oder ESG-optimierte Indizes als Basiswerte im Fokus. Thematische, umwelt- bzw. klimabezogene Optimierungen (z.B. Paris Alignment oder Low Carbon Impact), kommen sowohl bei aktiv als auch passiv gemanagten Produkten in die engere Auswahl. In Summe steht bei der Selektion der Zielfonds sowie bei der Portfoliokonstruktion ein breit angelegter Nachhaltigkeitsansatz im Fokus, der vielfältige Nachhaltigkeitsfaktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt. Dadurch wird Nachhaltigkeit auf breiter Basis gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene werden reduziert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen:

- Der Teilfonds berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ESG-Indikatoren insofern, dass zumindest 65% des Portfolios in Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) investiert werden, die eine Klassifizierung nach Artikel 8 (berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale) oder Artikel 9 (strebt nachhaltige Investitionen an) der Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen.
- Mindestens 10% des Portfolios werden in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert. Hierzu werden Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Quote angerechnet.
- Investitionen in Finanzprodukte, die die Voraussetzungen des Artikel 8 oder des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor nicht erfüllen, sind maximal in Höhe von 35% des Vermögens zulässig.
- Im Rohstoffbereich sind Investitionen in Agrarprodukte zur Vermeidung von Nahrungsmittelspekulation nicht zulässig.

• **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Prozentsatz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Instrumente, die nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 kategorisiert sind und deren zugrunde liegende Investitionen daher einer guten Unternehmensführung im Sinne der Artikel 8 und Artikel 9 der vorgenannten Verordnung folgen. Im Rahmen des Due Diligence Prozesses wird berücksichtigt, wie das Management des selektierten Zielfonds Überlegungen, u.a. in Bezug auf eine ethisch und moralisch verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kultur, wettbewerbswidrige Praktiken sowie Korruption, adressiert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

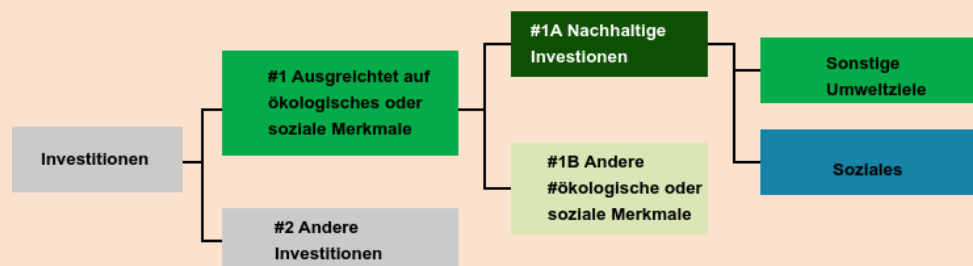
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird,

aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 65%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorie:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 10%.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die in diesem Teilfonds zur Anlage- und/oder Absicherungszwecken eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, tragen nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegt, findet Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung. Das Hauptziel dieser Portfolioverwaltung ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich

der Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil des Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Portfolio in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Der Teilfonds strebt keine Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten und keine im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass es im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die in diesen Bereichen tätig sind. Weiter Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht der Zielfonds offengelegt bzw. im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

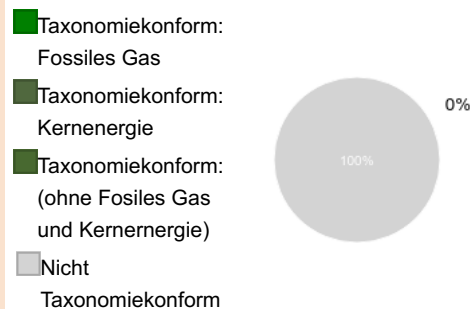
• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie ⁵ investiert?**

☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

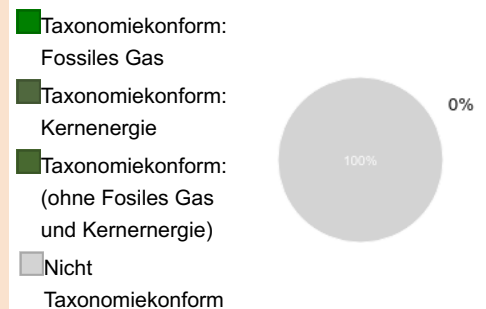
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die TaxonomieKonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich der Staatsanleihen*



Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. Der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen ist im Fonds in der Anlagepolitik nicht bestimmt und kann daher Veränderungen unterliegen. Es ist nicht möglich, den Anteil der Gesamtinvestitionen zu bestimmen, da dieser von 25 – 100% variieren kann.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Bei der Auswahl geeigneter Zielfonds, die nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und die nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 tätigen, berücksichtigt der Teilfonds das Prinzip der globalen Risikostreuung und investiert breit diversifiziert in die geeignetsten Aktien-, Renten- und Rohstofffonds. Da die selektierten Zielfonds selbst wiederum unterschiedliche ökologische und/oder soziale Ziele adressieren, fördert der Teilfonds - aufgrund der Investitionen in eine Vielzahl von Subfonds - eine Mischung aus umweltbezogenen und sozialen Zielen. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beläuft sich auf mindestens 10% des Portfoliovermögens. Hierzu werden die Artikel 8- bzw. Artikel 9-Zielfonds anteilig ihres eigenen Anteils an nachhaltigen Investitionen auf die Gesamtquote angerechnet.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

"Andere Investitionen" umfassen folgende Vermögenswerte:

- Sämtliche Positionen in Cash
- Investitionen in Zertifikate
- Investitionen in Aktien- und Anleiheezinstituten
- Investitionen in Fonds (Investmentfonds, ETFs), die nicht nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Welchen Anlagezweck verfolgen "Andere Investitionen"?

- Dienen zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung, sowie für derivative Strategien.

- Aus diesem Grund werden "Andere Investitionen" nicht nach ESG-Kriterien analysiert.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- ☐ Ja
☒ Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.ipconcept.com

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 20. März 2024 in Kraft. Es wurde im „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg, veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 2. Januar 2026 geändert und im RESA veröffentlicht.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds Alpen PB („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im RESA veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds und jede Anteilkategorie nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die IPConcept (Luxemburg) S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft. Der Vorstand kann die Führung der täglichen Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft Direktoren, Prokuristen und anderen Angestellten oder Dritten übertragen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Teilfonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Teilfonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.
7. Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.
9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene

Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Anlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle, die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg⁶, für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).
2. Die Verwahrstelle
 - a. stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Teilfonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
 - b. stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Teilfonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 - c. leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement;
 - d. stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Teilfonds überwiesen wird;
 - e. stellt sicher, dass die Erträge des Teilfonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Teilfonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
 - a. auf den Namen des Teilfonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Teilfonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b. bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und

6. Die Umfirmierung der DZ PRIVATBANK S.A. in DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg tritt in Kraft mit dem Formwechsel durch Eintragung im Handelsregister (geplant zum 2. Januar 2026).

- c. gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Nr. 3 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

- 4. Das Vermögen des Teilfonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a. Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

- i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
- ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Teilfonds oder der für den Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Teilfonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

- b. Für andere Vermögenswerte gilt:

- i. die Verwahrstelle prüft, ob der Teilfonds oder die für den Teilfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Teilfonds oder die für den Teilfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
- ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Teilfonds oder die für den Teilfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

- 5. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Teilfonds.

- 6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a. die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Teilfonds erfolgt,
- b. die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c. die Wiederverwendung dem Teilfonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und

- d. die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Teilfonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

- 7. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Teilfonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Teilfonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
- 8. Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 4 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Punkten 2 und 3 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.
- 9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Teilfonds und seiner Anleger.
- 10. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
- 11. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Teilfonds oder die für den Teilfonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Teilfonds, den Anlegern des Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Teilfonds gegenüber offengelegt werden.
- 12. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilfonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Teilfonds oder der für den Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilfonds und den Anlegern des Teilfonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 8 unberührt.

Anleger des Teilfonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Hierbei wird zwischen aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen unterschieden. Falls die steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds angewandt werden, so gelten diese stets zusätzlich zu den und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Definitionen:

a. „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b. „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c. „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d. „OGA“

Organismen für gemeinsame Anlagen

e. „OGAW“

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welche der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

- a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- e. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
 - diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die

getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

g. abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.

h. Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen

Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

- a. Der Teilfonds darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem jeweiligen Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Teilfonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf

Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind. Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifischere Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt. Die Teilfonds dürfen als Teil ihrer Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a. Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren

- c. Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des

jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

- d. Die unter Nr. 5 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e. Die unter Nr. 5 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.
- f. Die unter Nr. 5 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 25% bzw. 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 5 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- g. Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben

Emittenten auf höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

h. Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

i. Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 (1) Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden.

Für Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

k. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5 a) bis f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- l. Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% p.a. unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- m. Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrem Verwaltungsreglement (bzw. ihrer Satzung), insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient.

- n. Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen,

einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o. Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

p. Die unter Nr. 5 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittland ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien handelt, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder –gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

6. Flüssige Mittel

Der Teilfonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

7. Bezugsrechte

Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nr. 5 a) bis l) genannten Anlagegrenzen abweichen.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b. Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“- Darlehen.
- c. Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
 - b. Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mehr als 50% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25% seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Teilfondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist
3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes des Investmentanteils; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung
4. Investmentanteile an Mischfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens in Höhe von 25% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder
5. Anteile an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang für jede Anteilkategorie genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Teilfonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, hinsichtlich der Anleger (Anlegerkreis), die Anteile erwerben und halten dürfen oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
4. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen der Teilfonds einem Anteilsplit unterzogen werden.
5. Durch Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Fondsvermögen des Fonds lautet auf EUR („Referenzwährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anteilwert mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Falle einer nicht täglichen Berechnung jederzeit beschließen, eine weitere Anteilwertberechnung an einem Bankarbeitstag zusätzlich zu dem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch ferner beschließen, den Anteilwert per 24. und 31. Dezember eines Jahres zum Zwecke der Berichterstellung zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines per 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Teilfondsvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt. Bei einem Teilfonds mit mehreren Anteilklassen wird aus dem Netto-Teilfondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Anteilklassenvermögen

ermittelt („Netto-Anteilklassenvermögen“) und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt. Bei einem Teilfonds mit nur einer Anteilklasse entspricht das Netto-Anteilklassenvermögen dem Netto-Teilfondsvermögen.

Bei einer Anteilklasse mit zur Teilfondswährung abweichenden Anteilklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Anteilklassenvermögen in Teilfondswährung mit dem der Netto-Teilfondsvermögenberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Anteilklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Anteilklassen wird das jeweilige Netto-Anteilklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Anteilklasse reduziert.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

- b. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren Kurs, den die Verwaltungsgesellschaft

nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

- c. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d. Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- e. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft geregelt.
- f. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g. Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h. Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang der betroffenen Teilfonds Erwähnung.

Artikel 7 – Einstellung der Anteilwertberechnung des Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese

Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:

- a. während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
- b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c. bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Nettoinventarwertberechnung eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilkategorie des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht oder bei der Zeichnung von Inhaberanteilen durch ein Finanzinstitut garantiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensanteile oder Kaufaufträge von Inhaberanteilen, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein oder kann der Anleger aufgrund der Prüfung gemäß Geldwäschegesetz nicht angenommen werden, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt oder der Anleger aufgrund von nachgereichten Unterlagen / Angaben angenommen werden kann.

Namensanteile werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilsregister übertragen.

Die Inhaberanteile werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im

öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b. der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c. die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil des Anlegers an dem Teilfonds.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Zahlstellen. Die Zahlstellen sind nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b. der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c. die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile einer Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen

Anteilwertes der betreffenden Anteilkategorie des Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilskategorie des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilskategorien innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilskategorie erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- a. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c. die Anteile von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Anleger nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Anteile in einem Staat vertrieben wurden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die Anteilskategorie zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.
4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen der Anteilskategorie des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register – und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberanteilen ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die Anteile durch einen Verkauf zurückgegeben werden und die neu zu erwerbenden Anteile können durch einen Kaufauftrag erworben werden.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf

der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger im Zeichnungsantrag angegebene Referenzkonto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung des Teilfonds zeitweilig einzustellen.
6. Mit Zustimmung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/ Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Verwahrstelle sowie der OGA-Verwalter für seine Leistungen bei der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, welche aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden. Die Vergütungen werden monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der OGA-Verwalter für die Leistung der Register- und Transferstelle aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b. alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c. die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
 - d. darüber hinaus werden der Verwahrstelle und dem OGA-Verwalter die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/

Unterverwahrstellen erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

- e. Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f. Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g. Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate, des Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- i. die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j. Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k. Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l. Versicherungskosten;
- m. Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n. Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p. Auslagen des Aufsichtsrates;
- q. Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r. weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s. Kosten für Performance-Attribution;
- t. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen und
- u. angemessene Kosten für das Risikocontrolling.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten der bei der Gründung bestehenden Teilfondsvermögen über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der jeweiligen Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds findet in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. April 2025.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 31. Oktober 2024. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle/ Informationsstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen/Informationsstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.
3. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle können bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.
2. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. in einen Teilfonds aufzunehmen.
3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher

Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.
9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.
10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds bzw. können ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Fristen eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
 - b. wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;

d. in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.
6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können, vorbehaltlich einer anderslautenden gesetzlichen Regelung nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.
2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Das Verwaltungsreglement wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 2. Januar 2026 in Kraft.